



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 8

Datum 18.04.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 18 12. Satzung vom 14.04.2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



18

12. Satzung vom 14.04.2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.2009, S. 950), der §§ Nr. 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. 2009, S. 394) und des § 69 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 14.04.2011 folgende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 7 wird aufgehoben

Artikel 2

§ 9 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt	
für Schmutzwasser	3,15 €/cbm Abwasser
für Niederschlagswasser	1,40 €/qm angeschlossene Fläche

Artikel 3

§ 9 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Von dem Abzug nach Abs. 1 S. 4 sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgenommen. Macht ein Gebührenpflichtiger geltend und weist durch geeichten Wassermesser nach, dass auf seinem Grundstück jährlich mehr als 15 cbm Wasser verbraucht oder in sonstiger Weise zurückgehalten werden, so ist nur die 15 cbm jährlich übersteigende Wassermenge abzugsfähig. Wasserverbräuche für Weidevieh, die durch geeichte Wasserzähler ermittelt wurden, werden in vollem Umfang abgezogen.

Entsprechendes gilt für den Verbrauch von Wasser als Bauwasser.

Der Nachweis ist von dem Gebührenpflichtigen bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Gebührenjahres zu erbringen. Wird ein Nachweis nach Ablauf dieser Frist erbracht, wird der Abzug nicht mehr berücksichtigt.

Artikel 4

§ 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die von der Entsorgungseinrichtung des Wupperverbandes festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrter Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.



Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen zur Entsorgung der Anlage nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Artikel 5

§ 10 Nr. 3 behält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 47,55 € je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhaltes.

Artikel 6

§ 16 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 20. Dezember 1994 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Artikel 7

Diese 12. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 14. April 2011

gez. Ernst Müller
Bürgermeister